

Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung für die Periode 2017 und 2018

Geltendes Recht	Entwurf des FD 27. Juni 2017	Notizen
	Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.420 (Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung vom 20. November 2012) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
1. Steuerperiode 2016	1. Steuerperiode 2016<u>2017</u>	
1.1. Steuererklärung 2016	1.1. Steuererklärung 2016<u>2017</u>	
<p>Art. 1 Formulare</p> <p>¹ Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden die Angaben für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer daraus entnehmen können.</p> <p>² Für die Steuerperiode 2016, die im System der einjährigen Gegenwartsbemessung veranlagt wird, wird die Steuererklärung 2016 einverlangt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg einreichen, müssen eine der folgenden Lösungen verwenden:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD 27. Juni 2017	Notizen
	<p>a. die von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden über das Internet zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung;</p> <p>b. die von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden lokal installierbare Steuerdeklarationslösung.</p>	
<p>Art. 2 Zustellung</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Februar 2017 die Formulare für die Steuererklärung 2016 zuzustellen. Wer diese bis dahin nicht erhält, ist verpflichtet, die Unterlagen für die Selbstdeklaration bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen.</p>	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Februar 2017 die Formulare für 2018 eine <u>Mitteilung zuzustellen, dass die Steuererklärung 2016 zuzustellen. 2017 einzureichen ist.</u> Wer diese die Mitteilung bis dahin Ende Februar 2018 nicht erhält, ist <u>trotzdem verpflichtet, die Unterlagen für die Selbstdeklaration-Steuererklärung fristgerecht bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangeneinzureichen.</u></p> <p>² Steuerpflichtige können bei der Steuerverwaltung eine Steuererklärung in Papierform beziehen.</p>	
<p>Art. 3 Einreichung</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 2016 innert 60 Tagen nach deren Empfang vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 VV zum StG sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Steuererklärungsformulare der juristischen Personen sind innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung direkt der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.</p>	<p>¹ Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 20162017 innert 60 Tagen nach deren Empfang <u>der Mitteilung</u> vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 VV zum StG sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p>	
<p>Art. 4 Wegleitung und Auskünfte</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des FD 27. Juni 2017	Notizen
<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2016.</p> <p>² Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung.</p>	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2016<u>2017</u>.</p>	
<p>2. Steuerperiode 2017</p>	<p>2. Steuerperiode 2017<u>2018</u></p>	
<p>Art. 5 Steuerperiode</p> <p>¹ Im Jahr 2017 erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuer 2017 und für die direkte Bundessteuer 2017.</p>	<p>¹ Im Jahr 2017<u>2018</u> erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuer 2017<u>2018</u> und für die direkte Bundessteuer 2017<u>2018</u>.</p>	
<p>Art. 6 Einkommen a. Allgemeines</p> <p>¹ Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2017 massgebend. Zum steuerbaren Einkommen gehören sämtliche in Geld oder geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehenden, wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.</p>	<p>¹ Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2017<u>2018</u> massgebend. Zum steuerbaren Einkommen gehören sämtliche in Geld oder geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehenden, wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.</p>	
<p>Art. 8 Vermögen</p> <p>¹ Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2017 massgebend.</p>	<p>¹ Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2017<u>2018</u> massgebend.</p>	
<p>Art. 10 Verzugszins</p> <p>¹ Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b VV zum StG nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2017 ein Verzugszins von fünf Prozent in Rechnung gestellt.</p>	<p>¹ Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b VV zum StG nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2017<u>2018</u> ein Verzugszins von fünf<u>fünf,xx</u> Prozent in Rechnung gestellt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD 27. Juni 2017	Notizen
<p>Art. 11 Ausgleichszins</p> <p>¹ Der Ausgleichszins zu Gunsten der Steuerpflichtigen gemäss Art. 247 Abs. 2 Bst. a StG beträgt 0,25 Prozent.</p> <p>² Der Ausgleichszins für Zahlungen zu Lasten der Steuerpflichtigen gemäss Art. 247 Abs. 2 Bst. b StG beträgt 1,25 Prozent.</p>	<p>¹ Der Ausgleichszins zu Gunsten der Steuerpflichtigen gemäss Art. 247 Abs. 2 Bst. a StG beträgt 0,25<u>xx</u> Prozent.</p> <p>² Der Ausgleichszins für Zahlungen zu Lasten der Steuerpflichtigen gemäss Art. 247 Abs. 2 Bst. b StG beträgt 1,25<u>xx</u> Prozent.</p>	
<p>Art. 12 Natürliche Personen</p> <p>¹ Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit den Formularen, die ihnen durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt werden. Wer kein Formular erhält, kann dies bei der kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Wird der Antrag auf Rückerstattung mit der kantonalen Steuererklärung 2016 eingereicht, so wird er mit den zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern 2017 verrechnet. Verbleibt nach Verrechnung mit diesen Steuern ein Überschuss, so wird er mit Bussen, Nachsteuern, Ausgleichs- und Verzugszinsen, ausstehenden Kantons- und Gemeindesteuern oder ausstehenden direkten Bundessteuern verrechnet.</p>	<p>¹ Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit den Formularen, die ihnen durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt werden. Wer kein Formular erhält, kann dies bei der kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Wird der Antrag auf Rückerstattung mit der kantonalen Steuererklärung 2016<u>2017</u> eingereicht, so wird er mit den zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern 2017<u>2018</u> verrechnet. Verbleibt nach Verrechnung mit diesen Steuern ein Überschuss, so wird er mit Bussen, Nachsteuern, Ausgleichs- und Verzugszinsen, ausstehenden Kantons- und Gemeindesteuern oder ausstehenden direkten Bundessteuern verrechnet.</p>	
<p>Art. 14 Geltungsdauer</p> <p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Steueranlagung für die Perioden 2016 und 2017.</p>	<p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Steueranlagung für die Perioden 2016<u>2017</u> und 2017<u>2018</u>.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Entwurf des FD 27. Juni 2017	Notizen
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	
	Sarnen, ... Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	